

## Beilage 2705

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege  
(Beilage 2595).

Berichterstatter: Dr. Hoegner

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

### Gesetz

zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946  
(GWB. S. 281).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>(4)</sup> Die übrigen Räte und die Stellvertreter werden aus den ständigen Richtern des Obersten Landesgerichts, den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofes oder den ordentlichen Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Als ordentliche Mitglieder und als Stellvertreter können auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre nicht unterschreiten darf, auch Ruhestandsbeamte bestellt werden, die früher ordentliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes waren oder eines der in Satz 1 genannten Ämter oder ein entsprechendes der allgemeinen Verwaltung bekleidet haben.“

#### Art. 2.

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Beschlüsse werden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erlassen.“

#### Art. 3.

§ 11 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Als beamtete Mitglieder und als Stellvertreter können auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre nicht unterschreiten darf, auch Ruhestandsbeamte bestellt werden, die früher eines der in Satz 1 genannten Ämter bekleidet haben.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Art. 4.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Die ehrenamtlichen Mitglieder haben bei der Ausübung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamter. Sie sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Sie erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles in gleicher Weise wie die Schöffen.“

#### Art. 5.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Anfechtungsklagen vorbehaltlich Nr. 1 das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde; wurde der beschwerende Verwaltungsakt von einer Behörde erlassen, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt gegen den Beschwererten hauptsächlich wirkt.“

#### Art. 6.

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>(2)</sup> Sie ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn die Behörde den Antrag auf Vornahme der Amtshandlung, ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist nicht beschieden hat.“

2. § 48 erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Einlegung eines Einspruchs abhängig macht, statt des Einspruchs Beschwerde zur Aufsichtsbehörde einzulegen ist.“

„<sup>(2)</sup> Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in allen Fällen, in denen gegen Verwaltungsakte einer Behörde die förmliche Beschwerde im Verwaltungsverfahren eingeräumt ist, diese Beschwerde statt des Einspruchs einzulegen ist.“

„<sup>(3)</sup> Für die Beschwerden nach Abs. 1 und 2 gelten die Vorschriften für den Einspruch (§§ 39, 40 Abs. 2, 42 und 45) sinngemäß.“

„<sup>(4)</sup> Durch Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die Erhebung der Anfechtungsklage in den Fällen des § 35 Abs. 2 von der vorherigen Anrufung der Aufsichtsbehörde abhängig ist, wenn eine Behörde den Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist dann, abweichend von § 43 Satz 2, nach Ablauf von 6 Monaten seit Anrufung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen.“

#### Art. 7.

Dem § 49 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„<sup>(2)</sup> Die Klagen und die weiteren Schriftsätze nebst Anlagen sollen in so vielen Stücken ein-

gereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung, dem ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses jedoch zwei Ausfertigungen zugestellt werden können."

#### Art. 8

Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"In bringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gerichts eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen; die Anordnung wirkt, bis sie durch Gerichtsbeschluß ersetzt oder aufgehoben wird."

#### Art. 9

Dem § 55 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

"4. die Klage aus anderen Gründen offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet ist."

#### Art. 10

In § 60 Abs. 1 werden die Worte gestrichen:

"nach Anhörung der Beteiligten".

#### Art. 11

§ 62 erhält unter Wegfall des bisherigen Satzes 2 folgenden Absatz 2:

"<sup>(2)</sup> Hält das Verwaltungsgericht eine Anfechtungssache nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es dies den Beteiligten mit dem Anfügen mitteilen, daß es sich vorbehalten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn ein Beteiligter diese nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ausdrücklich beantragt. Geht ein solcher Antrag nicht ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden."

#### Art. 12

§ 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>(2)</sup> Akten einer Behörde, die vom Gericht zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Beteiligten zur Einsicht oder Abschrift nur so weit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde (§ 41) nicht ausdrücklich widerspricht."

#### Art. 13

§ 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Soweit das Gericht die Anfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruchs- oder Beschwerdebeschluß und den angefochtenen Verwaltungsakt auf; hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine

Erledigung gefunden, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war."

#### Art. 14

§ 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, Kosten, Strafen und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung davon abhängig gemacht werden, daß der Streitwert mindestens 300 DM beträgt."

#### Art. 15

§§ 105 <sup>(1)</sup> und 111 erhalten folgende Fassung:

§ 105:

"<sup>(1)</sup> Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig oder für offenbar unbegründet, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen."

§ 111:

"Die mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten oder § 62 Abs. 2 oder § 97 angewendet wird."

#### Art. 16

Dem § 128 ist als Abs. 2 einzufügen:

"<sup>(2)</sup> Haben der Anfechtungskläger oder in Parteistreitigkeiten die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

#### Art. 17

Dem § 132 Abs. 1 ist als Satz 2 anzufügen:

"Entschädigungen können auch Beigeladene (§§ 60, 91) erhalten."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### Art. 18

Das Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

M ü n c h e n , den 15. Juli 1949

Der Präsident:

Dr. Gorklacher